

Synoptische Darstellung

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
<p>Steuerreglement</p> <p>vom 27. Januar 1975 (Stand am 26. April 2010)</p>	<p>Steuerreglement <i>Entwurf</i></p> <p>vom 27. Januar 1975 (Stand am XX. Dezember 2022)</p>
<p>§ 2 Steuerfuss und Steuersatz</p>	<p>§ 2 Steuerfuss und Steuersatz Steuerfüsse</p>
<p>¹ Der Einwohnerrat setzt alljährlich bei der Beratung des Voranschlages fest:</p> <p>a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 StG</p> <p>b) den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 StG⁸</p> <p>c) – d)⁹</p> <p>e) ¹⁰</p> <p>f) den Steuersatz für die Kapitalsteuer gemäss § 62 StG¹¹</p>	<p>¹ Der Einwohnerrat setzt alljährlich bei der Beratung des Voranschlages fest:</p> <p>a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 StG Abs. 2</p> <p>b) den Steuersatz Steuerfuss für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. 2 StG</p> <p>c) – d) unverändert</p> <p>e) unverändert</p> <p>f) den Steuersatz Steuerfuss für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. 2 StG</p> <p>g) für die Steuerjahre 2023 und 2024 den Steuerfuss für den Sondersteuersatz gemäss § 206 Abs. 4 StG</p>
<p>§ 6 Steuerbezug, Fälligkeit, Zinsen</p>	<p>Unverändert</p>
<p>¹ Die Gemeindesteuern werden am 30. September des Steuerjahres fällig.</p>	<p>Unverändert</p>

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 135 StG sinngemäss.	Unverändert
³ Die Gemeindesteuern werden jährlich bezogen. Liegt keine rechtskräftige Veranlagung vor, erfolgt der vorläufige Bezug der mutmasslichen Gemeindesteuern aufgrund früherer Einschätzungen, der Steuererklärung oder nach Massgabe des voraussichtlich geschuldeten Steuerbetrages. Der Bezug kann in Raten erfolgen.	Unverändert
⁴ Auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird ein Vergütungszins gewährt.	Unverändert
⁵ Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben.	⁵ Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben. Für Mahnungen wegen Überschreitung der Zahlungsfrist können Mahngebühren erhoben werden.
⁶ Der Gemeinderat setzt den Vergütungszins und den Verzugszins pro Kalenderjahr fest. Er ordnet das Nähere über das Inkasso- und Mahnwesen in einer Vollziehungsverordnung.	Unverändert
⁷ Auf Nachsteuern gemäss § 146 StG wird ein Verzugszins erhoben, wie er für die Staatssteuer gilt.	Unverändert
§ 7 Stundung und Steuererlass	Unverändert
¹ Bei Zahlungsschwierigkeiten können für alle durch die Gemeinde einzuziehenden Steuern durch den Gemeinderat Stundung oder andere Zahlungserleichterungen gewährt werden.	¹ Bei Zahlungsschwierigkeiten können für alle durch die Gemeinde einzuziehenden Steuern Stundung oder andere Zahlungserleichterungen gewährt werden.
² Steuerpflichtigen, die in Not geraten sind oder sich aus anderen Gründen in einer Lage befinden, in der die Bezahlung der ganzen Steuer für sie zur unbilligen Härte würde, kann der Gemeinderat die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen, soweit nicht der Kanton dafür zuständig ist.	² Steuerpflichtigen, die in Not geraten sind oder sich aus anderen Gründen in einer Lage befinden, in der die Bezahlung der ganzen Steuer für sie zur unbilligen Härte würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden , soweit nicht der Kanton dafür zuständig ist.
	³ Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeit.